



Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten)

Wie gewährleistet das Land die Nachprüfbarkeit automatisierter Stimmermittlungsverfahren bei Kommunalwahlen?

Vorbemerkung:

Bei den allgemeinen Kommunalwahlen 2026 wurde der „votemanager“ nach Angaben der Landesregierung in allen 421 hessischen Städten und Gemeinden sowie allen 21 Landkreisen eingesetzt. Nach § 48a Abs. 8 KWO dürfen automatisierte Verfahren zur Stimmermittlung eingesetzt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Die Landesregierung hat zur Sicherheit des Verfahrens auf den Betrieb in einem BSI-zertifizierten Rechenzentrum, ein gesichertes Netz, einen Penetrationstest sowie regelmäßige Überprüfungen der Software verwiesen. Zur Nachvollziehbarkeit führt sie insbesondere die Nummerierung der Stimmzettel an, die eine nachträgliche Überprüfung ermöglichen soll. Weitergehende Maßnahmen hält die Landesregierung bislang nicht für erforderlich.

Bereits 2021 hatte die Landesregierung mitgeteilt, dass ein Penetrationstest der Gesamtsoftware aus dem Jahr 2019 vorlag, während eine weitere Prüfung des Stimmzettelerfassungsmoduls seinerzeit noch nicht abgeschlossen war. Auf spätere konkrete Fragen zu den Auswertungsmöglichkeiten sowie zur technischen Nachvollziehbarkeit des bei der Kommunalwahl 2026 eingesetzten Verfahrens erklärte die Landesregierung dagegen, hierzu keine Auskünfte geben zu können.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Stelle stellt vor dem Einsatz eines automatisierten Stimmermittlungsverfahrens verbindlich fest, dass die Voraussetzungen des § 48a Abs. 8 KWO erfüllt sind?
2. Wurde die bei der Kommunalwahl 2026 eingesetzte Programmversion des „votemanagers“ vor ihrem Einsatz durch eine unabhängige Stelle sicherheitstechnisch geprüft?
3. Auf welcher überprüfbaren Tatsachengrundlage sah die Landesregierung nach der Kommunalwahl 2026 keinen Bedarf für weitergehende Maßnahmen?
4. Welche staatliche Stelle kontrolliert die Einhaltung des § 48a Abs. 8 KWO bei der Verwendung automatisierter Stimmermittlungsverfahren?
5. Wie erklärt die Landesregierung ihre konkreten Aussagen zur Sicherheit des „votemanagers“ in Drucksache 21/4486 vor dem Hintergrund ihrer späteren Mitteilung, zum Einsatz automatisierter Verfahren keine Auskünfte geben zu können?
6. Welche Stelle trägt die Verantwortung dafür, dass die Erfassung eines nummerierten Stimmzettels nachträglich technisch überprüft werden kann?
7. Welche technischen Informationen werden gespeichert, um die elektronische Erfassung eines nummerierten Stimmzettels nachträglich mit dem Originalstimmzettel abgleichen zu können?

8. Beabsichtigt die Landesregierung, landeseinheitliche Mindeststandards für die dokumentierte technische Nachprüfbarkeit automatisierter Stimmermittlungsverfahren festzulegen?

Wiesbaden, 07. Oktober 2026



Yanki Pürsün